

Richtlinien zur Förderung von Rehabilitationsmaßnahmen

Das Versorgungswerk der Architektenkammer Baden-Württemberg K.d.ö.R. (VwdA) kann gem. § 34 der Satzung Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit (Rehabilitationsmaßnahmen) nach Maßgabe der folgenden Richtlinien gewähren:

§ 1 Personenkreis

(1) Das VwdA kann Teilnehmern auf Antrag Zuschüsse für eine notwendige Heilbehandlung (§ 3 Abs. 1) gewähren.¹

(2) Keine Zuschüsse erhalten Teilnehmer,

1. die dauerhaft berufsunfähig sind;
2. die bei Beginn der Heilbehandlung das 60. Lebensjahr vollendet haben;
3. **die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind.**

¹ Keine Zuschüsse für Hinterbliebene, Versorgungsausgleichsberechtigte, Teilnehmer deren Pflichtteilnahme nach § 14 Satzung endete und nicht die freiwillige Teilnahme beantragt haben.

§ 2 Gesundheitliche Voraussetzungen

Zuschüsse können Teilnehmern gewährt werden, deren Berufsfähigkeit gefährdet, gemindert oder aufgehoben ist und durch eine Heilbehandlung voraus sichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann.

§ 3 Zuschussfähige Aufwendungen, Subsidiarität

(1) Eine Heilbehandlung umfasst medizinische Maßnahmen, die zur Erreichung des Rehabilitationsziels geeignet und notwendig sind, insbesondere die Behandlung in anerkannten Kureinrichtungen oder in Spezialanstalten. Sie umfasst nicht Maßnahmen und Behandlungen im Rahmen der üblichen medizinischen Versorgung sowie die Ausstattung mit Körperersatzstücken und mit orthopädischen oder sonstigen technischen Hilfsmitteln.

(2) Zu den Aufwendungen für Heilbehandlung gehören auch angemessene Kosten für Unterkunft und Verpflegung. Die Kosten sind angemessen, soweit sie den in anderen geeigneten Einrichtungen üblichen Kosten entsprechen; bei nichtstationären Kuren kann eine Verpflegungspauschale zugrunde gelegt werden. Reisekosten werden nicht erstattet.

(3) Zuschussfähig ist der Teil der entstandenen Aufwendungen, der nicht von anderen Kostenträgern nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zu übernehmen ist. Nicht zuschussfähig sind Zuzahlungen, die aufgrund gesetzlicher Regelung vom Teilnehmer zu erbringen sind. Ein Zuschuss wird nicht gewährt, wenn der nach den Sätzen 1 und 2 berechnete Betrag (Eigenanteil) weniger als 250 Euro beträgt.

(4) Nimmt der Teilnehmer die Zahlungsverpflichtung anderer Kostenträger nicht oder nicht rechtzeitig in Anspruch, so kann deren Leistung geschätzt und auf die zuschussfähigen Aufwendungen angerechnet werden.

§ 4 Ausschlussgründe

(1) Ein Zuschuss wird nicht gewährt

1. für Rehabilitationsmaßnahmen, die in den ersten 12 Monaten der Teilnahme durchgeführt werden;
2. für Behandlungen bei akut verlaufenden Erkrankungen einschließlich einer Anschlussbehandlung und bei Behandlung zur Entgiftung;
3. für Rehabilitationsmaßnahmen, die begonnen worden sind, bevor das VwdA einen Zuschuss bewilligt hat (§ 6 Abs. 1 und 2);
4. zu Umschulungsmaßnahmen.

(2) Weitere Heilmaßnahmen wegen der gleichen Erkrankung sind nur dann zuschussfähig, wenn sie zur längerfristigen Sicherung des Rehabilitationszwecks erforderlich sind; im Regelfall wird ein weiterer Zuschuss nicht vor Ablauf von drei Jahren seit Beginn der vorhergehenden Rehabilitationsmaßnahme gewährt. Das VwdA kann die Förderung weiterer Heilmaßnahmen angemessen begrenzen.

§ 5 Höhe des Zuschusses

(1) Im Regelfall kann das VwdA bis zu 50 % des Eigenanteils (§ 3 Abs. 3) als Zuschuss gewähren.

(2) Für die Festsetzung des Zuschusses nach Absatz 1 kann das VwdA die Einkommensverhältnisse des Teilnehmers berücksichtigen.

§ 6 Verfahren

(1) Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist in angemessener Zeit vor Beginn der Heilbehandlung schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen

1. eine ausführliche Bescheinigung des behandelnden Arztes über die Art der Einschränkung oder Gefährdung der Berufsfähigkeit sowie über die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten der beabsichtigten Heilbehandlung; die Kosten der Bescheinigung sind vom Teilnehmenden zu tragen; das VwdA kann auf eigene Kosten weitere ärztliche Begutachtungen oder Untersuchungen veranlassen;
2. ein Kostenvoranschlag, der die voraussichtlichen Kosten der Heilbehandlung belegt;
3. Angaben über andere Kostenträger, die für eine Erstattung in Frage kommen.

(2) Über den Antrag entscheidet das VwdA nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Zuschussgewährung kann an die Erfüllung von Auflagen über die Durchführung der Heilmaßnahmen gebunden werden.

(3) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage von Belegen über die angefallenen Kosten und über die Erstattungsleistungen anderer Kostenträger.

§ 7 Einschränkungsvorbehalt

Die Geschäftsführung kann in Abwägung der Zielsetzungen des VwdA die Bewilligung von Zuschüssen zeitweise einschränken oder aussetzen. Die Geschäftsführung berichtet hierüber dem Verwaltungsrat.

§ 8 Billigkeitsentscheidungen

Das VwdA kann von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Regelungen treffen, wenn in besonders gelagerten Einzelfällen ein Ausschluss von Leistungen unbillig wäre.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2023 in Kraft.